

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1965	Nummer 31
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	4. 3. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	324

22306

I.

**Richtlinien
für die Förderung der Studierenden an den Höheren
Fachschulen für Sozialarbeit
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1965 —
IV B 4 — 6930

A. Allgemeines**I. Zweck**

Für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Sie sollen geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, die Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit ermöglichen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen zinslosen Darlehen. Durch die Darlehsaufnahme soll sich der förderungswürdige Studierende in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis

1. Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studierende gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.
2. Die Eignungsvoraussetzungen sind in Teil B bestimmt.
3. Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in Teil C bestimmt.

III. Umfang und Form der Förderung**1. Förderungsmeßbetrag**

- a) Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 250,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
- b) Für Studierende, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist dieser Förderungsmeßbetrag um 30 DM im Monat herabzusetzen.
- c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird im ersten Ausbildungsjahr als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Darlehen gewährt, bis ein Darlehensbetrag von 2 500 DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt. Das Darlehen wird um den 1 500 DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Sozialarbeiterprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

2. Anfangsförderung

Die Förderung wird im ersten Ausbildungsjahr während der Unterrichtszeit, während des vorgeschriebenen Praktikums und während eines Ferienmonats nach dem zweiten Studiensemester gewährt.

3. Hauptförderung

Vom Beginn des zweiten Ausbildungsjahres an bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres wird die Förderung auch während der Semesterferien gewährt.

4. Sonderfälle

Soweit in einem Sonderfall die unter Nr. 1 bis 3 festgelegte Regelung untypisch erscheint, kann der Förderungsausschuß mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten.

B. Eignungsvoraussetzungen**I. Anfangsförderung**

Wer als Studierender zum Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit zugelassen ist, erfüllt die Eignungsvoraussetzung für die Anfangsförderung. Der För-

derungsausschuß kann die Förderung ablehnen, wenn er nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium nicht für gegeben hält.

II. Hauptförderung

1. Für die Aufnahme in die Hauptförderung ist der Studierende geeignet, dessen Leistungen befriedigen. Die deutlich erkennbare positive Entwicklung seiner Anlagen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit als Sozialarbeiter soll angemessen berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Eignung ist die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden zu bewerten.

Die Leistungen des Studierenden befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten bei der Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr den Wert 3 (befriedigend) erreicht. Sind die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden und die positive Entwicklung seiner Anlagen besonders günstig zu bewerten, genügt ein Notendurchschnitt von 3,25. Erreicht ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Notendurchschnitt 3,25 nicht und bedeutet die Ablehnung der Förderung für ihn nach seiner Gesamtpersönlichkeit, der positiven Entwicklung seiner Anlagen und dem voraussichtlichen Anstieg seiner Leistungen eine unbillige Härte, so kann die Förderung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten gewährt werden.

2. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung. Während dieser Zeit ist die Eignung nur dann zu überprüfen, wenn sich Zweifel an seiner Eignung ergeben.

C. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Studierende, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages

1. Ein Studierender kann insoweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.
2. Der Betrag, der dabei dem Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III. zu berechnen.
3. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10 DM im Monat werden nicht vergeben.

II. Eigene Leistungen des Studierenden

1. Einkünfte aus eigener Arbeit:
 - a) Während der Anfangsförderung bleiben diese Einkünfte außer Betracht.
 - b) Während der Hauptförderung werden diese Einkünfte angerechnet, soweit sie 1 500 DM im Jahr übersteigen.
2. Sonstige regelmäßige Einkünfte und Zuwendungen sind in voller Höhe anzurechnen.
3. Gelegentliche Zuwendungen kleineren Umfanges bleiben außer Betracht.
4. Diejenigen Studierenden, die berechtigt sind, eine auf Gesetz beruhende Ausbildungsbeihilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach diesen Richtlinien nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem zuständigen Amt stellen. Der Antragsteller hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß er eine ihm nachträglich bewilligte, auf Gesetz beruhende Ausbildungsbeihilfe oder Rente bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach diesen Richtlinien vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages an die Stelle abführt, die ihm den Förderungsbetrag ausgezahlt hat. Liegt der Betrag einer solchen Ausbildungsbeihilfe oder Rente unter dem Förderungsbetrag nach diesen Richtlinien, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungsbeihilfe oder Rente gewährt werden.

5. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studierenden mit Kindern, dessen Ehefrau beruflich nicht tätig sein kann.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

1. Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Betrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß anders entscheiden; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

Für die Eltern des Studierenden 8 400 DM;
haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, jedoch nur bis zu einer Grenze von 1 320 DM.

Für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studierenden 5 400 DM.

Für jedes unversorgte Kind der Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, 2 640 DM.

3. Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Eigenleistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

4. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50 % als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind der Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2 640 DM belassen wird, sofern diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Für die Berechnung des Nettoeinkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nicht selbständiger Arbeit Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.
2. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen: Die nach §§ 7 a bis 7 c EStG und § 7 e EStG sowie nach §§ 75 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgesetzten Beträge, der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind.

3. Es sind ferner hinzuzurechnen:

Steuerlich nicht erfaßte Einnahmen, soweit es sich nicht um einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber C V dieser Richtlinien) und aus sozialen Gründen steuerfrei gebliebene Bezüge handelt. Danach sind insbesondere folgende Beiträge nicht hinzuzurechnen:

- Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- der Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 und die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 6 StErlG 1962,
- Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen.

4. Von dem nach Nr. 1 bis 3 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Ausgaben für Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer, Sozialversicherung und — soweit angemessen — für eine private Lebensversicherung oder ähnliche Einrichtung. Darüber hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen im Sinne von §§ 33, 33 a EStG abgesetzt werden, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (z. B. Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden; nicht abgesetzt werden können jedoch Freibeträge, die nach § 33 a Abs. 1 und 2 EStG für studierende Kinder gewährt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Heranziehung des Vermögens des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten

- Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmeßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.
- Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.
- Nicht zumutbar ist die Verwertung
 - eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausesstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9 a und 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangsbeihilfe nach den §§ 12 Abs. 5 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
 - des Haustrats,
 - von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
 - eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
 - von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.
- Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dies für den Antragsteller oder

seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. Förderungsdauer

Die Förderung erstreckt sich auf die gesamte ordentliche Studienzeit.

E. Verfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeit

a) An jeder Höheren Fachschule für Sozialarbeit ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung nach diesen Richtlinien entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus

- dem Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit als Vorsitzendem,
- zwei Angehörigen des Lehrkörpers, die vom Kollegium gewählt sind, und
- zwei von der Studierendenselbstverwaltung bestimmten Studierenden.

b) Der Förderungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

2. Antragstellung

a) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Förderungsantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts über die Höhere Fachschule für Sozialarbeit an den Förderungsausschuß zu richten. Ein nach dieser Frist eingegangener Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Studierende glaubhaft macht, daß er die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt hat.

b) Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen.

Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Antragsteller diese unverzüglich und unaufgefordert der Höheren Fachschule für Sozialarbeit mitzuteilen. Der Förderungsbetrag für ein Ausbildungshalbjahr ist nur dann neu zu berechnen, wenn sich das durchschnittliche Monatseinkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Studierenden um insgesamt mehr als 100 DM geändert hat.

3. Antragsbearbeitung

a) Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit prüft gemäß Teil C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Sie führt die Förderungsakte.

b) Der Förderungsausschuß entscheidet nach diesen Richtlinien über die Gewährung oder Entziehung der Förderung und erteilt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid; er bewilligt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Förderungsbetrag.

c) Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit veranlaßt die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages.

4. Auszahlung der Förderungsbeträge

a) Stipendien werden von der Regierungshauptkasse, Darlehen von der Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in

Bonn, Marienstraße 1 (im folgenden „Darlehenskasse“ genannt), in monatlichen Teilbeträgen möglichst im voraus ausgezahlt.

b) Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studierenden, der bereits im unmittelbar vorausgegangenen Semester gefördert worden ist, nicht rechtzeitig entscheiden, so kann die Höhere Fachschule für Sozialarbeit die Auszahlung eines Abschlages für die Zeit von höchstens drei Monaten verlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

Ist die Überzahlung eines Förderungsbetrages festgestellt worden, so ist dies der auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die auszahlende Stelle hat den überzählten Förderungsbetrag zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, daß den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung für ihn eine Härte bedeuten würde. Die Gründe, warum ein überzählter Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

6. Wiederholung eines Förderungsantrages

a) Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Studierende nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.

b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Studierende die erforderliche Eignung nicht nachgewiesen hat, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Semesters gestellt werden.

7. Wechsel der Höheren Fachschule für Sozialarbeit

a) Ein Wechsel der Höheren Fachschule für Sozialarbeit hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.

b) Die Förderungsakte des Studierenden, der die Höhere Fachschule für Sozialarbeit gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Höheren Fachschule für Sozialarbeit anzufordern.

c) Die vorher besuchte Höhere Fachschule für Sozialarbeit hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben. Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der Regierungshauptkasse bzw. bei der Darlehenskasse.

II. Sonderbestimmungen für die Darlehensvergabe

1. Darlehen werden nach A III 1 c) dieser Richtlinien gewährt. Sie dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden.

2. Der Studierende erkennt in einer Schuldurkunde (Anlage) in zwei Ausfertigungen die Bedingungen der Darlehensvergabe und seine Verpflichtungen im einzelnen an. Eine Ausfertigung der Schuldurkunde behält der Studierende. Für jedes Darlehen ist eine Schuldurkunde auszustellen.

3. Darlehensgläubiger ist die in E I 4 a bezeichnete Darlehenskasse. Rechtsbeziehungen aus der Schuldurkunde bestehen nur zwischen der Darlehenskasse und dem Darlehensnehmer.

4. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Darlehenskasse jede Änderung seiner maßgebenden Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Darlehensnehmer zahlt an die Darlehenskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von 3% der gesamten Darlehenssumme. Dieser wird bei der Auszahlung des Darlehens einbehalten. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensnehmers, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Verwaltungskostenbeitrag nicht abgegolten. Sie werden gesondert erhoben.

6. a) Die Darlehen sind in monatlichen Raten von 50 DM an die Darlehenskasse zurückzuzahlen.

Anlage

- b) Die erste Rate des ersten Darlehens ist an einem von der Darlehenskasse in der Schuldurkunde bestimmten Tag im vierundzwanzigsten Kalendermonat nach voraussichtlicher Ablegung der Sozialarbeiterprüfung fällig. Mehrere Darlehen sind unmittelbar nacheinander zurückzuzahlen.
- c) Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.
7. Wird der Darlehensnehmer nach der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Darlehen vollständig zurückgezahlt hat, wird die Rückzahlung bis zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet. In diesem Falle ist die Tilgung der Darlehen im vierten Kalendermonat nach Erfüllung der Wehrpflicht zu beginnen oder fortzusetzen.
8. Der gesamte Darlehensbetrag ist zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer
- a) ein Darlehen ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwendet hat,
 - b) vom Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit ausgeschlossen ist,
 - c) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Jahr unterbrochen hat,
 - d) das Studium ohne Ablegung der Sozialarbeiterprüfung abgebrochen hat,
- e) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist.
- f) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift der Darlehenskasse nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- Der Darlehensbetrag ist ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
9. Ab Fälligkeit nach Nr. 8 werden Zinsen in Höhe von 5% des noch nicht getilgten Darlehensbetrages erhoben.
10. Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben der Rückzahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.
11. Die Aufrechnung gegen die Darlehensrückforderung samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 10. 3. 1955 (SMBL. NW. 22306) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

Anlage

Darlehensnehmer:

(Name) (Vorname)

Die Konto-Nr. wird dem Darlehensnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben.

geboren am

in

1. Darlehen
2. Darlehen
3. Darlehen

Schuldurkunde

Der Förderungsausschuß an der

.....
(Höheren Fachschule für Sozialarbeit)

hat mir mit Bescheid vom auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen ein zinsloses Darlehen in Höhe von

..... DM,

wörtlich: DM, bewilligt.

Die Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn (im folgenden „Darlehenskasse“ genannt) zahlt mir das Darlehen in monatlichen Teilbeträgen aus.

Ich bitte, die Beträge auf mein Konto Nr. bei der Kasse/Bank in zu überweisen.

1. Die Bedingungen für die Darlehensvergabe, die in den mir ausgehändigten Richtlinien festgelegt sind, erkenne ich hiermit an.
2. Ich verpflichte mich, das Darlehen ab in monatlichen Raten von 50 DM ohne vorherige Zahlungsaufforderung an die Darlehenskasse zurückzuzahlen.
3. Ich bin damit einverstanden, daß ein Verwaltungskostenbeitrag von 3% der Darlehenssumme bei der Auszahlung des Darlehens einbehalten wird und eventuelle Kosten für die Ermittlung meines Aufenthaltes sowie Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten gesondert erhoben werden.
4. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner maßgebenden Anschrift der Darlehenskasse unverzüglich mitzuzeigen.

5. Es ist mir bekannt, daß der gesamte Darlehensbetrag zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
 a) das Darlehen ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verweise,
 b) vom Studium an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit ausgeschlossen bin,
 c) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Jahr unterbrochen habe,
 d) das Studium ohne Ablegung der Sozialarbeiterprüfung abgebrochen habe,
 e) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand bin,
 f) eine Änderung meiner maßgebenden Anschrift der Darlehenskasse nicht unverzüglich mitgeteilt habe.
 Der Darlehensbetrag ist ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über mein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
6. Mir ist bekannt, daß ab Fälligkeit nach Nr. 5 Zinsen in Höhe von 5% des noch nicht getilgten Darlehensbetrages erhoben werden.
7. Folgende Personen sind in der Lage und bereit, über meinen jeweiligen Aufenthalt Auskunft zu geben:

1.

2.
 (Name) (Vorname) (Beruf) (Anschrift)

8. Alle Zahlungen leiste ich an die Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., Bonn, Marienstraße 1, auf deren Konten 32 099 Dresdner Bank, Bonn, oder 113 15 Postscheckamt Köln.
9. Die mir von der Darlehenskasse mitgeteilte Darlehenskontonummer gebe ich bei Zahlungen und Schreiben an.
10. Rechtsbeziehungen aus dieser Schuldurkunde bestehen nur zwischen der Darlehenskasse und mir. Die Darlehenskasse ist aus dieser Schuldurkunde alleinberechtigt.
11. Meine vorläufige maßgebende Anschrift ist:

.....
 (Ort) (Kreis) (Straße und Nr.)

12. Ich besitze folgenden Ausweis:

.....
 (Bezeichnung, z. B. Bundespersonalalausweis) (Nr.) (ausstellende Behörde) (Datum der Ausstellung)

13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Schuldurkunde ist: ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn.

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des Darlehensnehmers)

— MBl. NW. 1965 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.